

Vergleich zwischen öffentlicher Bestellung und Zertifizierung DIN EN ISO/IEC 17024

Gemeinsamkeiten zwischen der öffentlichen Bestellung und der Zertifizierung:

Beide Systeme sind darauf ausgerichtet, der Öffentlichkeit fachlich und persönlich qualifizierte Sachverständige zur Verfügung zu stellen.

Die Unterschiede zwischen öffentlicher Bestellung und Zertifizierung bestehen in folgenden Punkten:

Die öffentliche Bestellung beruht auf gesetzlicher Grundlage. Die Zertifizierung erfolgt auf Grund des Vertragsrechts zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Sachverständigen. Sie beruft sich dabei auf die Einhaltung der Europäischen Norm **EN ISO/IEC 17024** die zum Teil weitreichender und kontrollintensiver als die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist. (siehe Normative Dokumente)

Der öffentlich bestellte Sachverständige muss vom Gesetzgeber vorgegebene Qualitätsstandards (besondere Sachkunde und Eignung) einhalten. Diese Standards sind durch die **EN ISO/IEC 17024** ebenso vorgegeben und verbindlich einzuhalten. Im Gegensatz zur öffentlichen Bestellung wird die Einhaltung dieser Vorgaben laufend durch die Zertifizierungsstelle geprüft und überwacht.

Die Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ ist geschützt (§132a StGB), die Bezeichnungen „zertifizierter Sachverständiger“ nach **EN ISO/IEC 17024** ebenfalls.

Der öffentlich bestellte Sachverständige unterliegt öffentlich-rechtlicher Kontrolle, der privat zertifizierte Sachverständige unterwirft sich auf Grund privatrechtlicher Verträge der Überwachung durch eine Zertifizierungsstelle. Da die Europäischen Regelungen den Einfluss der öffentlich-rechtlichen Stellen ausschließen will (aus guten Gründen), darf auch hier der Überwachung durch Zertifizierungsstellen mehr Bedeutung beigemessen werden.

Die öffentlich bestellten Sachverständigen müssen einen Eid zur Bekräftigung ihrer Pflicht zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Weisungsfreiheit, Gewissenhaftigkeit und persönlichen Leistungserbringung leisten.

Die zertifizierten Sachverständigen haben keine Möglichkeit zur Eidesleistung und unterliegen jedoch sehr strengen vertraglichen Pflichten. Allerdings ist festzustellen, dass es sich bei den Anforderungen an die Vereidigung um absolute Selbstverständlichkeiten handelt, denen jeder Sachverständige unterliegt. Während der einmal abgelegte Eid jede Überwachung auf Einhaltung ersetzt, werden zertifizierte Sachverständige laufend auf die Einhaltung dieser Kriterien kontrolliert und jährlich überwacht.

Im Gegensatz zur öffentlichen Bestellung gibt es für die Zertifizierung nach EN ISO/IEC 17024 keine Altersbegrenzung.

Die öffentlich bestellten Sachverständigen wurden auf Grund gesetzlicher Anordnung im Gerichtsverfahren bevorzugt herangezogen, die zertifizierten Sachverständigen erhielten diese Bevorzugung nicht.

Diese Bevorzugung hat sich zwischenzeitlich überholt. Die Gerichte greifen ausschließlich auf Sachverständige zurück, von deren Fachkompetenz sie sich durch erstellte Gutachten überzeugt haben. Besonders in den alten Bundesländern gibt es bei Gericht (hauptsächlich Zwangsversteigerungsverfahren) weit mehr Gutachten durch **zertifizierte und freie Sachverständige**, als durch öffentlich bestellte Sachverständige.

Von Anfang an gab es Bestrebungen, die Zertifizierung von Sachverständigen auf dem Niveau der öffentlichen Bestellung zu halten (tatsächlich wurde jedoch der Standard der öffentlichen Bestellung an den Standard der Zertifizierung angepasst), um so den Qualitätsstand der öffentlich bestellten Sachverständigen nach Europa hineinzutragen und auch, um beide Systeme, soweit es geht, kompatibel zu machen.

In der Praxis war aber immer wieder festzustellen, dass Europa an der öffentlichen Bestellung keinerlei Interesse hatte und die Qualität des öffentlich bestellten Sachverständigen zwar in den Richtlinien nachzulesen war, die Praxis in der Regel jedoch eine andere Sprache sprach. In der Zwischenzeit hat der Markt seine Entscheidung zu einem großen Teil getroffen und den gemäß der EN ISO/IEC 17024 zertifizierten Sachverständigen eine hohe Anerkennung und Fachkompetenz zugesprochen.

Gerichte werden noch auf die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zurückgreifen aber ebenso im gleichen Umfang bzw. immer öfters den gem. **EN ISO/IEC 17024** zertifizierten Sachverständigen bevorzugen.

Nach den Prozessordnungen der verschiedenen Gerichtszweige sollen öffentlich bestellte Gutachter bevorzugt herangezogen werden (so z.B. nach § 402 Abs.2 ZPO). Die Realität sieht längst anders aus. Immer seltener taucht die Forderung nach einem öffentlich bestellten Sachverständigen auf. Einige Gerichte haben die Zertifizierung gem. **EN ISO/IEC 17024** bereits in Ihren eigenen Forderungskatalog an die Sachverständigen aufgenommen. Ob der zertifizierte Sachverständige das Zukunftsmodell ist, wird die weitere Entwicklung und hier insbesondere die Marktnachfrage zeigen.

Zumindest zum gegenwärtigen **Zeitpunkt** kann gesagt werden, dass die Systeme der öffentlichen Bestellung und der Zertifizierung von Sachverständigen bis auf weiteres **gleichberechtigt nebeneinander existieren** (so auch **Prof. Dr. Mitmann, Präsident des DAR**, in DS Heft 10/1998, S.5 f.; Roßner in DS Juli/August 1996, S.4 ff.)

Gründe, warum der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige bevorzugt werden könnte, sind besonders seit der letzten Justizreform nicht mehr zu erkennen, da nun auch die Frage der Haftung nicht mehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige haften in gleichem Rahmen und Umfang wie zertifizierte Sachverständige.